

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement

Beteiligte/r: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Auskunft erteilt: Herr Osteroth

Telefon: 02521 29-330

2009/0014

öffentlich

Neubau eines Entertainmentcenters und eines Getränkemarktes an der Neubeckumer Straße

Beratungsfolge:

17.02.2009 Stadtentwicklungsausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Erteilung einer Baugenehmigung für das Entertainment-Center und den Getränkemarkt als Bauvorhaben mit besonderer Bedeutung wird vorbehaltlich der gesicherten Erschließung zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Bauherrn die vertraglichen Voraussetzungen zur Sicherung der Erschließung auszuarbeiten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Bauvorhaben ist gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) zu beurteilen.

Erläuterungen

In der Sitzung am 08.11.2007 (siehe Vorlage 722/2007) hat sich der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Beckum mit der Ansiedlung des Entertainment-Centers und eines Getränkemarktes beschäftigt und dem Vorhaben grundsätzlich - vorbehaltlich der verkehrlichen Erschließung - zugestimmt. Im Baugenehmigungsverfahren sollte jedoch nachgewiesen werden, dass für die anliegenden Wohngebäude eine unzumutbare Belästigung durch den Besucherverkehr mit den betriebsbedingten Zu- und Abfahrten nicht zu erwarten ist. Die Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß §14 Abs. 2 BauGB wurde zugelassen. Dieses ist dem Bauherrn in einem positiven Vorbescheid vom 12.12.2007 mitgeteilt worden.

In einem verkehrs- und einem schalltechnischen Gutachten für die geplanten Neubauten hat Herr Weiser von der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen Brilon Bondzio Weiser GmbH eine Variante der verkehrstechnischen Erschließung entwickelt, die von dem Antragsteller zum Gegenstand des Bauantrages erklärt worden ist.

Die in der Anlage dargestellte Lösung zielt darauf ab, den bestehenden Mehrzweckstreifen vor den Grundstücken auf der Westseite der B475 zu erhalten. Gleichzeitig soll die Anzahl der Grundstücke, deren Erreichbarkeit von der geplanten Realisierung des Bauvorhabens beeinträchtigt wird, auf ein Minimum beschränkt werden. In dem beschriebenen Ausbauvorschlag sind fünf Grundstücke (Hausnummer 129 bis 137) betroffen, die Ihre Zufahrt nur aus Richtung Neubeckum anfahren, und nur in Richtung Stadtzentrum verlassen können.

Die Verschwenkung der gesamten Fahrbahn nach Osten erfolgt in der durch den bestehenden Mehrzweckstreifen vorgegebenen Breite. Diese beträgt im Mittel 1,50 m. Insgesamt ist die Ostseite der Fahrbahn auf einer Länge von rund 100 m aufzuweiten und anzupassen. Die Erhaltung des Mehr-

zweckstreifens auf der Ostseite der B 475 ist nicht möglich, da das erforderliche Sichtfeld der geplanten Einmündung nicht durch parkende Fahrzeuge eingeengt werden darf.

Der Bauherr hat sich mit dem weiteren Verfahren und zur Kostenübernahme der gesicherten Erschließung einverstanden erklärt.

Anlage/n:

Entwurf der verkehrstechnischen Erschließung